

## **§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Selfnet e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Stuttgart, Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, den Wissenstransfer im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zu fördern.
- 3) Der Verein führt zu diesem Zweck Schulungen und Informationsveranstaltungen in den Bereichen Internet, Netzwerk- und Kommunikationstechnik durch. In Zusammenarbeit mit den Stuttgarter Hochschulen sollen neue Möglichkeiten der Lehre erschlossen werden, wie z.B. die Übertragung von Vorlesungen via Netzwerk und die Möglichkeit, diese jederzeit wieder abrufen zu können.
- 4) Der Verein wird dazu eine geeignete Informationsinfrastruktur für die Studenten der Hochschulen in der Region Stuttgart und Umgebung aufbauen und betreiben.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft (des Vereins) erhalten.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Reguläre Mitglieder
  - c) Fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2) Aktive Mitglieder
  - a) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, welche den Verein bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach §2 regelmäßig unterstützen.
  - b) Hat ein aktives Mitglied an zwei konsekutiven, ordentlichen Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen, so wird es bei Abwesenheit zu Beginn der darauf folgenden Mitgliederversammlung zum regulären Mitglied.
- 3) Reguläre Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Angebote des Vereins regelmäßig nutzen wollen.
- 4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein unterstützen wollen.
- 5) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Eintritt in den Verein wird in Textform beim Vorstand beantragt.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und kann dies ohne Begründung ablehnen. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb von einem Monat Widerspruch in Textform zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft und über den Status als aktives Mitglied gemäß §3 entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder sind berechtigt
  - a) die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht Fördermitglieder sind
  - b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
- 2) Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder

- a) haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen
  - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
  - c) Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen

## §6 Aufnahmegebühr, Beiträge und Auslagen

- 1) Die aktiven, regulären und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und monatlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrags ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
- 3) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand für jede Art der Mitgliedschaft festgesetzt, und ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 4) Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6) Für aktive und reguläre Mitglieder besteht die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr gegenüber dem Verein durch Arbeitsstunden abzugelten. Die Arbeitsstunden müssen der Erfüllung des Vereinszwecks dienen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 7) Eine Rückvergütung von finanziellen Aufwendungen, welche im Interesse des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks gemacht wurden, ist möglich. Näheres regelt die Finanzordnung.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung des Vereins
  - d) Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen jederzeit zum Monatsende möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und als Einschreiben zuzustellen. Gegen einen Beschluss zur Ausschließung ist innerhalb eines Monats

schriftlicher Widerspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Ist dieser Beschluss nicht zustellbar, tritt der Ausschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- 4) Befindet sich ein Mitglied um einen Betrag in Höhe von sechs monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Zahlungsverzug, so kann dieses Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden (vereinfachter Ausschluss). Das Mitglied ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Ausschluss in Textform über den Zahlungsrückstand und die beabsichtigte Streichung zu informieren. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort gültig und ist dem Mitglied unverzüglich in Textform bekannt zu machen.

## **§8 Organe**

Organe des Vereins sind

- 1) Der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- 2) Von diesen sind immer zwei zusammen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
- 3) Der Vorstand wird für die Amtsdauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben
  - a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
  - e) Erstellung der jährlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung und eines Jahresberichts

- f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrags sowie der Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Beschlussfassung über die Ordnungen gemäß §16
  - i) Durchführung von Satzungsänderungen gemäß §14 Absatz 2
- 7) Wenn eine gewählte Person die Wählbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, dann bestimmt der verbleibende Vorstand einstimmig, jedoch mit mindestens vier Stimmen, einen kommissarischen Ersatz für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8) Tritt der in Absatz 7 beschriebene Fall ein, während bereits ein Mitglied des Vorstandes kommissarisch im Amt ist, so hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 9) Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum neu gewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## §10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Näheres zur Einberufung von Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3) Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Protokolle der Vorstandsbeschlüsse werden in den Vereinsakten aufbewahrt und sollen Mitgliedern des Vereins auf Anfrage bereitgestellt werden.

## §11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im zweiten Quartal, bevorzugt im April, abzuhalten. Bei einer Ladung zu einem Termin außerhalb des bevorzugten Monats ist in der Ladung ein wichtiger Grund für die Verschiebung zu benennen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung erfolgen.
- 3) Jedes Mitglied kann für eine ordentliche Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen spätestens bis zum 20.

Februar des Jahres der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Jegliche Satzungsänderungen müssen im vollständigen Wortlaut vorliegen.

- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder oder so viele stimmberechtigte Mitglieder, dass deren Anzahl mindestens zwei Drittel der Anzahl aktiver Mitglieder beträgt, dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Kommt der Vorstand dieser Aufforderung innerhalb eines Monats nicht nach, so können die antragstellenden Mitglieder die Einladung vornehmen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags stattzufinden.
- 5) Über den Verlauf der Versammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6) Mitgliederversammlungen sind insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - d) Aufstellung allgemeiner Richtlinien der Vereinsarbeit

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder anwesend sind.
- 2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit gleichlautender Tagesordnung unverzüglich einberufen.
- 3) Nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 5) Anträge können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.
- 6) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, die nicht für eine zur Wahl stehende Person, oder für eine nicht

wählbare Person abgegeben wurden, gelten als ungültig. Ebenfalls als ungültig gelten solche Stimmen, die für die Wahlleitung nicht lesbar sind. Stimmenthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Sind nicht mehr Personen zur Wahl aufgestellt als zu wählen sind, so gelten diese als gewählt, sofern keiner der anwesenden stimmberechtigten widerspricht.

- 7) Mehrere Wahlhandlungen können zu einer Wahlhandlung als Blockwahl zusammengefasst werden, sofern keiner der anwesenden stimmberechtigten widerspricht.
- 8) Bei Wahlen bestimmt die Versammlungsleitung zwei Wahlleiter aus den Reihen der Anwesenden.
- 9) Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied kann Mitglieder, auch sich selbst, zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können nur während der Mitgliederversammlung persönlich bei der Wahlleitung angemeldet werden.

## §13 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, sowie optional einen Nachrücker. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Insbesondere prüfen sie, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.
- 4) Wenn eine gewählte Person die Wählbarkeit verliert, das Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, so übernimmt der Nachrücker das Amt. Wurde kein Nachrücker gewählt, so benennt der verbleibende Kassenprüfer einen Nachrücker.
- 5) Tritt der in Absatz 4 beschriebene Fall ein, während bereits ein Kassenprüfer nachgerückt ist, so hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

## §14 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gefordert oder angeordnet werden können. Außerdem ist der Vorstand dazu ermächtigt, die Satzung an die aktuelle Rechtschreibung anzupassen, sofern dadurch keine inhaltlichen Änderungen stattfinden.
- 3) Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.

## §15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierfür nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das „Studierendenwerk Stuttgart Hochschuldienstleister Anstalt des öffentlichen Rechts“, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Besteht die vorgenannte Körperschaft nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

## §16 Ordnungen

- 1) Der Vorstand beschließt mit einer vier fünftel Mehrheit die Neufassung und Änderung der Beitragsordnung, Finanzordnung und Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 2) Satzung bricht Ordnungen.
- 3) Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen sind schriftlich festzuhalten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder enthalten.
- 4) Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.
- 5) Abweichend zu Absatz 4 gilt für die Finanz- sowie die Geschäftsordnung des Vorstands, dass Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnungen nur den Vereinsmitgliedern, welche nach §12 Absatz 3 zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung zählen, bekanntzugeben sind. Die Bekanntgabe erfolgt unverzüglich.

## §17 Sonstiges

- 1) E-Mail ist als Kommunikationsmittel im Verein der Schriftform gleichgestellt.
- 2) Die Satzung sowie alle Ordnungen werden auf dem Internetauftritt des Vereins in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung veröffentlicht.